Rechtspopulist Strohm verliert Klage gegen kritischen Film

jb Erst war es nur ein kleiner Film, um rechtspopulistische und verschwörungsgläubige Inhalte im Film "Friedlich in die Katastrophe" öffentlich zu machen. Originalszenen mit Kommentierungen entsprechenden sollten verhindern, dass ökologisch interessierte Menschen, die vielleicht das Buch gleichen Titels oder den Auftraggeber schon kannten, den Film unkritisch schauen und die Untertöne nicht bemerken würden. Der warnende Zusammenschnitt entstand im Filmstudio der Saasener Projektwerkstatt und fand sich dann öffentlich zugänglich unter anderem auf Youtube. Doch das war dem Filmemacher Marcin El und dem Autor Holger Strohm schon zu viel. Sie versuchten die Löschung auf Youtube - vergebens. Dann klagte Strohm vor

dem Landgericht Hamburg - und verlor. Der angegriffene Film und inzwischen auch eine längere Fassung, die Strohm als typischen Hetzer z.B. gegen Juden, Israel und die USA sowie als Gläubigen an fast alle gängigen Verschwörungstheorien zeigt, sind damit dauerhaft im Internet zugänglich.

Der Weg nach ganz rechts

Die Auseinandersetzung um den kurzen Film mit kommentierten Ausschnitten aus Strohms Werk "Friedlich in die Katastrophe" basierte vor allem auf urheberrechtlichen Fragen. Insbesondere für solche Themen und damit für den investigativen und Recherchejournalismus insgesamt beantwortete das Landgericht Hamburg

im Urteil vom 25.2.2016 (Az.: 310 O 354/14) wichtige Fragen. Es lehnte Strohms Klage gegen den Filmemacher und Buchautor Jörg Bergstedt vollständig ab: "Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Unterlassung, Auskunft oder Schadensersatz betreffend das öffentliche Zugänglichmachen des Verletzungs-musters zu." Mit Verletzungsmuster war der kritische Film über "Friedlich in die Katastrophe" gemeint. Der belegte die Kritik damit, dass die problematischen Passagen original eingebaut wurden. Da es vor allem um diese kritischen Passagen ging, bestand der Film über den Film vor allem aus solchen Ausschnitten. Das aber, so das Landgericht, sei zulässig, wenn es dem Zweck des Belegs, also dem klassischen Sinn eines Zitats







